

bis Johannegeorgenstadt an die Landesgrenze eine Eisenbahn auf Staatskosten gebaut werde, ist mir zur Befürwortung in der hohen Kammer übergeben worden. Infolge dieser Aufforderung habe ich mir auch vorgenommen, seiner Zeit diese Petition zu unterstützen, und ich bitte, sie an die zweite Deputation zur Begutachtung abzugeben.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Eingabe an die zweite Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 32.) Protokollextract der Ersten Kammer, die Berathung über den Antrag des Prof. Dr. Heyde und Commissionraths Meinhold, Abgabe der stenographischen Niederschriften betreffend.

Präsident Haberkorn: Die Erste Kammer ist dem Beschluß der Zweiten beigetreten, und es kommt nunmehr dieser Protokollextract lediglich zu den Acten.

(Nr. 33.) Die Erste Kammer überreicht mittels Beschlusses eine Petition der Amtsdienner Noack in Ebersbach u. und 70 Genossen, die Erhöhung, resp. Fixirung ihrer Gehälter betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 34.) Desgleichen, eine Petition der Expedienten Vogt in Chemnitz und 19 Genossen, Gehaltserhöhung betreffend.

Präsident Haberkorn: Desgleichen an die zweite Deputation.

(Nr. 35.) Desgleichen, eine Petition der Lehrerconferenz, Seidel und Genossen zu Lengsfeld, nebst Beitrittserklärung von 11 dergleichen, die Gehaltsausbesserung sächsischer Volksschullehrer aus Staatsmitteln betreffend.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls an die zweite Deputation.

(Nr. 36.) Königl. Decret vom 30. September 1869, einen Staatsvertrag mit Preußen und einen Gesetzentwurf wegen Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, nebst Motiven.

Präsident Haberkorn: Auch der Inhalt dieses königl. Decrets wird der Kammer vorgetragen werden.

(Geschlecht.)

Zum Druck und an die zweite Deputation.

(Nr. 37.) Herr Abg. Päßler bittet um Urlaub vom 4. bis 10. d. M.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 38.) Antrag des Herrn Vicepräsidenten Streit und 23 Genossen, die Abänderung des § 83 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, nebst Beilage.

Der Antrag lautet:

„Die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer

I. unter Beobachtung der Vorschriften in § 152 der Verfassungsurkunde beschließen, daß seiner Zeit an die königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten sei:

dem unter A beifolgenden Gesetzentwurfe Genehmigung zu ertheilen und ihn als Gesetz zu verkündigen;

II. überdies aber auch aussprechen, daß der Landtag es höchst freudig begrüßen würde, wenn die königl. Staatsregierung einen Gesetzentwurf, welcher die Redefreiheit in den Kammern in gleicher Weise schützt, wie Art. 30 der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Redefreiheit im Reichstage wahrt, unerwartet des unter I gedachten Ersuchens, und zwar schon dem jetzt versammelten Landtage vorlegen würde.

Dresden, den 1. October 1869.

Abg. Streit.

Unterstützt von den Abgg.

Schreck.	Dr. Wigard.
Israel.	Dr. Kentsch.
Hauffe.	Krüger.
Dr. Biedermann.	Körner.
Eische.	Klemm.
Niedel.	Eule.
Uhle.	Schulze (Meinersdorf).
Temper.	Petri.
Jungnickel.	Ludwig.
Belleville.	Dr. Gensel.
Dr. Leistner.	Dietel.
Schulze (Amehlen).	

Präsident Haberkorn: Der Herr Antragsteller hat sich die mündliche Begründung dieses Antrags vorbehalten und wünscht dies sofort zu bewirken. Gestattet dies die Kammer? — Gestattet. — Herr Vicepräsident!

Vicepräsident Streit: Hochgeehrte Herren! Nur wenige Worte! In dem Entwurfe einer revidirten Landtags-Ordnung, durch dessen Vorlegung der sehr geehrte Herr Abg. Dehmichen unzweifelhaft ein großes Verdienst sich erworben hat, sind einzelne Bestimmungen der Verfassungsurkunde berührt worden, namentlich diejenigen über die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten. Dagegen hat jener Entwurf nicht berührt den § 83 der Verfassungsurkunde, hat wenigstens bloß eine unwesentliche Milderung der Bestimmungen dieses Paragraphen bezüglich der Redefreiheit in der Kammer des Landtags vorgeschlagen. Es wird infolge dessen in dem Entwurfe dem Landtag empfohlen, jene Bestimmungen gewissermaßen auf's Neue gut zu heißen. Jene Bestimmungen, meine Herren, gehen aber bekanntlich dahin, daß ein Mitglied des Landtags wegen einer Aeußerung in der Kammer nicht nur zum Widerruf und zum Ausschluß aus der Kammer verurtheilt, sondern